

Abfallrecht

Erfahrungen und Entwicklungen

IHK-Seminare: Neues im Umweltrecht – Februar 2015



Tauw

Themen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- Abfallbegriff (Nebenprodukte/Abfallende)
- Abfallhierarchie
- Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung
 - Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
 - Änderungen in der Nachweisverordnung (NachwV)
 - Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
- Geplante Gesetze und Verordnungen
 - Neues Abfallverzeichnis
 - Weitere Vorhaben



Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Abfall oder kein Abfall

- Erweiterung des Abfallbegriffs (§ 3(1))

„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind **alle Stoffe oder Gegenstände**, derer sich ihr Besitzer **entledigt, entledigen will oder entledigen muss**. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.“

- „Stoffe und Gegenstände“ statt „beweglicher Sachen“
- aber: Anwendungsausschluss z. B. für
 - nicht ausgehobene Böden (Böden in situ)
 - feststehende Bauwerke
- parallele Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 2 (3) BImSchG)

- Außerdem Regelungen

- zu Nebenprodukten (§ 4)
- zum Ende der Abfalleigenschaften (§5)



Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Abfall oder (Neben-) Produkt

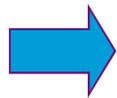


- Nebenprodukte (§ 4)

Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem **Herstellungsverfahren** an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, **ist** er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, **wenn**

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand **weiter verwendet** wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende **Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich** ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die **weitere Verwendung rechtmäßig ist**; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Der Abfall-Erzeuger stuft ein.



Tauw

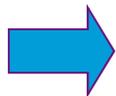
Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Was ist nicht mehr Abfall?

- Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte **Zwecke** verwendet wird,
2. ein **Markt** für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden **technischen Anforderungen** sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt **nicht zu schädlichen Auswirkungen** auf Mensch oder Umwelt führt.



Für Abfallerzeuger ändert sich nichts, Abfall ist weiterhin zu entsorgen!



Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Abfallhierarchie (§ 6, 7 und 8)



Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Abfallhierarchie (§ 6, 7 und 8)

- **Erzeuger** entscheidet, ob Verwertung oder Beseitigung:
 - Vorrang hat Maßnahme,
 - die den **Schutz von Mensch und Umwelt** bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen am besten gewährleistet
 - dabei ist der **gesamte Lebenszyklus des Abfalls** zugrunde zu legen.
 - besonders zu berücksichtigen sind:
 1. die zu erwartenden Emissionen,
 2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
 4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

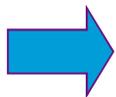
Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.



Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Abfallhierarchie (§ 6, 7 und 8)

- Gesetzgeber
 - plant, Rechtsverordnungen zu erlassen zur Regelung:
 - Vorrang oder Gleichwertigkeit von Maßnahmen
 - Anforderungen an Hochwertigkeit von Verwertungsmaßnahmen
 - hat **keine** Rechtsverordnung erlassen, dann **kann angenommen** werden:
 - energetische und stoffliche Verwertung sind **gleichrangig**, wenn **Heizwert** des jeweiligen unvermischten Abfalls $\geq 11.000 \text{ KJ/kg}$



Momentan bleibt alles wie es ist!



Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Abfallhierarchie: Beschwerde bei KOM

- Erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2014/2003) läuft bei der EU-Kommission seit dem 21.02.2014
 - Grund für das Verfahren u. A.:
Gleichsetzung der thermischen Verwertung mit stoffliche Verwertung, wenn der Heizwert des betreffenden Abfalls ohne Vermischung mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.
 - EU-Auslegung:
 - Abweichung von der Hierarchie ausschließlich auf Basis von „Lebenszyklusdenken“ zulässig
 - Fehlende technische Möglichkeiten / wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Vermeidung / Verwertungsoption sind keine Abweichungsgründe.
 - Stellungnahme der Bundesregierung
 - fand im April 2014 statt,
 - bisher keine Reaktion der EU-Kommission



Haftung in Entsorgungsketten

§ 22 KrWG

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.



Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013

- Inhalte

- Neufassung einer Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV)
- Änderung der NachwV
- Änderung der EfbV
- Redaktionelle Änderungen der AltfahrzeugV und der BioAbfV

- Inkraftgetreten am 01.06.2014



Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV

- Richtet sich an Beförderer und Sammler sowie Händler und Makler
 - **alle** Unternehmen, die Abfälle befördern oder sammeln, d. h. **gewerblich sowie anders wirtschaftlich tätige** Unternehmen
 - Händler und Makler
- Ersetzt die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung
- Regelt im Wesentlichen
 - Anforderungen an Zuverlässigkeit sowie Sach-/Fachkunde
 - Anzeigeverfahren nach § 53 KrWG (alle Abfälle)
 - Erlaubnisverfahren nach § 54 KrWG (gefährliche Abfälle)
 - Privilegierung der „wirtschaftlichen Unternehmungen“:
 - generelle Ausnahme von Erlaubnispflicht (Anzeige reicht aus)
 - Ausnahme von der Anzeigepflicht bei Kleinmengen
 - Nachweis der Sach-/Fachkunde durch berufliche Qualifikation gegeben
- Inkraftgetreten: 01.06.2014



Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

- Für den Abfallerzeuger relevant, da für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich:
 - Anzeige (alle Abfälle)
 - muss nur einmalig erfolgen und ggf. bei wesentlichen Änderungen wiederholt werden
 - Anzeigenbestätigung ist beim Transport mitzuführen
 - Befreiung von Anzeigepflicht für bestimmte Unternehmen
 - Hersteller und Vertreiber, die nicht gefährliche Abfälle aufgrund einer Rechtsverordnung zurücknehmen, z. B. Verpackungen, und dabei als Sammler, Beförderer, Händler und Makler agieren
 - Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
 - maximal 2 t gefährlicher Abfälle / Kalenderjahr
 - maximal 20 t nicht gefährliche Abfälle / Kalenderjahr



Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

- Erlaubnis (nur gefährliche Abfälle)
 - Erlaubnis ist beim Transport mitzuführen
 - Wer eine Erlaubnis hat, braucht keine Anzeige
- Ausnahmen
 - gemäß KrWG, ElektroG und BattG (wie bisher)
 - Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
 - **Entsorgungsfachbetriebe**, soweit für erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert
 - Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien
 - Sammler, Beförderer, Händler und Makler, die
 - nur im Rahmen **anderweitiger wirtschaftlicher** Unternehmen tätig sind
 - für einen Hersteller/Vertreiber tätig sind, der Altprodukte **freiwillig** oder aufgrund einer **Rechtsverordnung zurücknimmt**, z. B. Lösemittel
 - **Altfahrzeuge** im Rahmen der Altfahrzeug-VO transportieren
 - nach **EMAS** für eine entsprechende Tätigkeit zertifiziert sind
 - Sammler und Beförderer:
 - Abfalltransporte auf Seeschiffen (keine Binnenschiffe)
 - Paket-, Express- und Kurierdienste soweit Gefahrgutvorschriften berücksichtigt werden



Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

- Beispiel Anzeigeverfahren
 - im Zweifel sollten „wirtschaftliche Unternehmungen“ eine Anzeige stellen, die einer „Selbstauskunft“ gleicht:
 - ausfüllen der Papierformulare gemäß [Anlage 2](#)
 - elektronisch unter www.zks-abfall.de

Elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren - Windows Internet Explorer

https://einreichen.eaev-formulare.de/intellForm/assistants/intellForm-Mandanten/AbfAEV/Assistants-Dialoge/Anzeige_53/dialog;sessionId=117051E1528EF2E3E01D4142797E197,IP01state=2b62zF33

Elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Kontakt | Hilfe | Impressum

Anzeige | Antrag auf Erlaubnis | Versand von Unterlagen

Anzeigender

Bei Anzeigen durch Firmen oder Körperschaften sind folgende Angaben entsprechend des Hauptsitzes des Betriebs zu ergänzen. Bei Anzeige durch natürlichen Personen sind hier die Angaben zur Person einzutragen.

Name*

Straße*

Hausnummer*

Bundesland

Auf Wunsch des Landes Baden-Württemberg wird die Erstattung einer Anzeige über das elektronische Anzeigeverfahren für baden-württembergische Anzeigende erst ab dem 01.01.2015 möglich sein.

Staat*

PLZ

Ort*

Die mit Stern (*) markierten Felder sind Pflichtfelder.

Dialogverlauf

- Anzeige
- » Anzeigender
- Kontaktdaten
- Gewerbeanmeldung
- Art der Tätigkeit
- Befreiung von der Erlaubnispflicht
- Betriebsinhaber und verantwortliche Personen
- Anmerkungen und Versicherung
- Hinweise zur Bearbeitung der Anzeige durch die zuständige Behörde
- SEPA
- Lastschriftmandat
- Kontrolle der Angaben und Versand

> Abbrechen > Unterbrechen... < Zurück > Weiter



Tauw

Wichtige Änderungen der NachwV

- Gültigkeit privilegierter Nachweise (§7 (2))
 - gültiges Zertifikat des Entsorgungsfachbetriebes muss der zuständigen Nachweisbehörde vorliegen
 - Das Vorliegen des Zertifikats bei der Behörde ist eine Gültigkeitsvoraussetzung für den privilegierten Nachweis („gilt nur“)
 - Entsorger hat unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Behörde sein aktuelles Zertifikat und alle Folgezertifikate zu übersenden



Wichtige Änderungen der NachwV

- Kurzfristige Lagerung und Umschlag (§§ 10, 11)
 - gekennzeichnet durch 2 aufeinanderfolgende Übergabeschritte
 - Anlieferung der Abfälle auf einem Gelände durch den anliefernden Beförderer an den Betreiber des Geländes
 - Kurzfristige Abholung der Abfälle, d. h. Übergabe des Betreibers an den abholenden Beförderer
 - Betreiber eines **Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag** von gefährlichen Abfällen müssen Übernahme und Abgabe von Abfällen jetzt bescheinigen:
 - im eANV mittels elektronischem Begleitschein
 - ansonsten Übernahmeschein oder sonstige Quittungsbelege



Wichtige Änderungen der NachwV

neu

- Pflicht zur Vorlage von Belegen über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen eines früheren Erzeugers/Besitzers (§ 16a NachwV)
 - gilt für gefährliche, aber nicht nachweispflichtige Abfälle, z. B.
 - Kleinmengenregelung (< 2t gefährliche Abfälle pro Jahr)
 - Verordnete Rücknahme (VerpackV, AltfahrzeugV, ...)
 - Elektroaltgeräte, Batterien
 - Freiwillige Rücknahme
 - Erzeuger oder früherer Besitzer können Belege über die Durchführung der Abfallbewirtschaftung verlangen
 - bei Übergabe der Abfälle
 - bis zu 3 Jahre nach der Übergabe
 - Pflicht zur Vorlage der Belege besteht für denjenigen, der die Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übernommen hat
 - Beleg
 - Formblatt Begleitschein in einfacher Ausfertigung oder
 - Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine, wenn Angaben den Inhalten eines BGS entsprechen



Wichtige Änderungen der NachwV

neu

- Mitführen von Belegen beim Transport (§ 16b NachwV)
 - gilt für gefährliche, aber nicht nachweispflichtige Abfälle
 - bei der Beförderung hat der Abfallbeförderer Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen und auf Verlangen der Transportüberwachung vorzulegen:
 1. Abfallmenge in Tonnen
 2. Bezeichnung des Abfalls und Abfallschlüssel laut AVV
 3. Angaben zum Beförderer (Name, Anschrift, Beförderer-Nr. wenn vorhanden)
 4. Datum der Übernahme von Abfällen zur Beförderung
 5. Angaben zum Abfallerzeuger/-besitzer, von dem die Abfälle übernommen wurden (Name, Anschrift, Erzeuger-Nr. wenn vorhanden) und
 6. Angaben zur Entsorgungsanlage oder zum Gelände zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag zu dem die Abfälle befördert werden (Name, Anschrift, Entsorger-Nr. wenn vorhanden)
 - Ausnahme: Beförderung durch schienengebundene Fahrzeuge



Tauw

Wichtige Änderungen der NachwV

- Zeitlich verzögerte elektronische Signatur (§19)
 - Neben dem Beförderer dürfen jetzt auch
 - Einsammler
 - weitere Beförderer
 - Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag**nach Übernahme aber vor Abgabe** der Abfälle signieren.
 - Voraussetzung ist in allen Fällen eine schriftliche Vereinbarung mit der Person, von der die Abfälle übernommen wurden
 - Diese Vereinbarung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- Freiwillige Anwendung des eANV auch für nicht nachweispflichtige Abfälle möglich (§ 20)



Wichtige Änderungen der NachwV

neu

- Registerführung durch Händler und Makler (§ 25a)
 - Händler verzeichnen die von ihnen erworbenen und weiterveräußerten gefährlichen Abfälle in einem Register
 - Makler registrieren jeden von ihnen vermittelten Vertragsabschluss in zeitlicher Reihenfolge
 - Register darf **nur in Papierform** geführt werden (BMU-Schnittstelle für das eANV sieht noch keine Händler und Makler vor)
 - Unterlagen sind 3 Jahre im Register aufzubewahren



Tauw

Wichtige Änderungen der NachwV

- Klarstellungen

- Begleitscheine nicht nur ausfüllen, sondern auch unterschreiben
 - Erzeuger: spätestens bei Übergabe
 - Beförderer/Betreiber ... kurzfristigen Lagerung o. Umschlag: spätestens bei Übernahme
 - Entsorger: **unverzüglich** nach Annahme, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern
- Änderungen sofort weitergeben
 - nachträgliche Änderungen am BGS: **unverzüglich** die anderen Beteiligten und die zuständige Behörde informieren
- Klarstellungen zur Registerführung durch Erz/Bef/Ent
 - Belege und Angaben: vollständig und aktuell
 - Entsorger bei nicht nachweispflichtigen Abfällen: Name und Anschrift der Person, von der Abfälle angenommen wurden
 - Register über nicht nachweispflichtigen Abfälle in Papierform: mit Zustimmung der Behörde darf von vorgeschriebener Sortierreihenfolge abgewichen werden, z. B. bei Sortierung nach Kunden



Wichtige Änderung der EfbV

- Zuverlässigkeit des Inhabers oder leitender und beaufsichtigender Personen eines Entsorgungsfachbetriebs (§ 8 (2) Nr. 1)
 - Zuverlässigkeit galt **bisher** i. d. R. als nicht gegeben, wenn diese Personen wegen Verstoßes gegen bestimmte abschließend genannte Rechtsvorschriften zu einer **Geldbuße von 5.000,00 €** oder zu einer Strafe verurteilt worden sind.
 - Der Betrag der Geldbuße wurde **auf 2.500,00 € gesenkt!**



Geplante Gesetze und Verordnungen

- Regelungen in Arbeit:
 - Novelle Europäisches Abfallverzeichnis
 - Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG
 - MantelVO/ErsatzbaustoffVO
 - Novelle GewerbeabfallVO
 - Neue BioabfallVO (2015)
 - Neue EntsorgungsfachbetriebeVO
 - Projekt Wertstoffgesetz



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- EU überarbeitet das Europäische Abfallverzeichnis, Stand Februar 2014
 - **Anlass** ist die Anpassung der Abfall-H-Kriterien an die **CLP-Verordnung**, die ab 01.06.2015 in vollem Umfang gilt. Die Stoff- sowie Zubereitungsrichtlinie treten dann außer Kraft.
 - Die Abfalleinstufung in Europa basiert auf zwei EU-Regelungen:
 - Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)
Anhang III definiert die gefahrenrelevanten Eigenschaften der Abfälle (**Abfall-H-Kriterien**)
 - Europäisches Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG)
Der Anhang enthält das **Europäische Abfallverzeichnis** und in Artikel 2 dieser Entscheidung sind die **Gefahrenmerkmale und zugehörigen Konzentrationsgrenzen** festgelegt



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- EU überarbeitet das Europäische Abfallverzeichnis, Stand Februar 2014
 - Das bisherige Europäische Abfallverzeichnis wurde durch die **Abfallverzeichnisverordnung** vom 10.12.2001 (AVV) in deutsches Recht umgesetzt
 - Das überarbeitete Europäische Abfallverzeichnis soll bis zum 01.06.2015 in nationales Recht umgesetzt werden



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs

Bisherige Regelung

EU-RL 2008/98/EG		Abfallverzeichnisverordnung	
Eigen-schaft	Beschreibung	Flammpunkt/ Konzentrationsgrenzen	Gefahrenmerkmal und Einstufung gem. Stoffrichtlinie
H 1	Explosiv		
H 2	Brandfördernd		
H 3-A	leicht entzündbar		
H 3-B	entzündbar	Flammpunkt ≤ 55 °C	entzündlich
H 4	Reizend	Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren Stoffen	R41
		Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren Stoffen	R36, R 37, R38
H 5	Gesundheitsschädlich	Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren Stoffen	gesundheitsschädlich
H 6	Giftig	Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren Stoffen	sehr giftig
		Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren Stoffen	giftig
H 7	Krebserzeugend	Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem Stoff	krebserzeugend (Kat. 1 oder 2)
		Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem Stoff	krebserzeugend (Kat. 3)
H 8	Ätzend	Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren Stoffen	R35
		Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren Stoffen	R34



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs

Bisherige Regelung

EU-RL 2008/98/EG		Abfallverzeichnisverordnung	
Eigenschaft	Beschreibung	Flammpunkt/ Konzentrationsgrenzen	Gefahrenmerkmal und Einstufung gem. Stoffrichtlinie
H 9	Infektiös		-
H 10	Fortpflanzungs-gefährdend (reproduktionstoxisch)	Konzentration von $\geq 0,5$ % an einem Stoff	R60, R61
		Konzentration von ≥ 5 % an einem Stoff	R62, R63
H 11	Mutagen	Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem Stoff	erbgutverändernd (Kat. 1 oder 2, R46)
		Konzentration von ≥ 1 % an einem Stoff	erbgutverändernd (Kat. 3, R68)
H 12	Abfälle, die bei Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden		
H 13	Sensibilisierend		
H 14	Ökotoxisch		
H 15	Freisetzung von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften, die eine der Eigenschaften H- 1 bis H-14 erfüllen		-



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- EU überarbeitet das Europäische Abfallverzeichnis, Stand Februar 2014
 - Änderung der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)
 - Neufassung des Anhangs III
Gefährliche Eigenschaften von Abfällen **HP1 bis HP15**, meist mit
 - Gefahrenmerkmalen gemäß CLP-Verordnung
 - Konzentrationsgrenzen
 - Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein europäisches Abfallverzeichnis
 - Artikel 2 entfällt (jetzt in Anhang III der Rahmenrichtlinie)
 - Artikel 3 entfällt, d. h. ein im Verzeichnis als **gefährlich** angegebener Abfall kann **nicht mehr als nicht gefährlich** eingestuft werden und umgekehrt.
 - Neufassung des Anhangs (enthält das Abfallverzeichnis)



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- Entwurf Neufassung des Anhangs III Abfallrahmenrichtlinie

HP-Kriterium	Bezeichnung	HP-Kriterium	Bezeichnung
HP1	explosiv	HP9	Infektiös ¹⁾
HP2	brandfördernd	HP10	reproduktionstoxisch
HP3	entzündbar	HP11	mutagen
HP4	reizend	HP12	giftiges Gas abscheidend
HP5	spez. zielorgantoxisch	HP13	sensibilisierend
HP6	akut toxisch	HP14	ökotoxisch ¹⁾
HP7	krebserzeugend	HP15	auslaugend
HP8	ätzend		

¹⁾ nicht nach CLP-Verordnung konkretisiert



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- Entwurf Neufassung des Anhangs III Abfallrahmenrichtlinie
 - Beispiel für eine nach CLP-Verordnung konkretisierte gefährliche Eigenschaft:
 - HP 7 „krebserzeugend“

Gefahrenklasse	Gefahrensatz	Konzentrationsgrenze
Carc. 1A	H350	0,1 %
Carc. 1B		
Carc. 2	H351	1,0 %



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein europäisches Abfallverzeichnis
 - Abfallverzeichnis mit derzeit 5 neuen Abfallschlüsseln

01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält
16 03 07*	Metallisches Quecksilber
16 06 07*	Nickel-Metallhydrid (NiMH) Batterien und Akkumulatoren
16 06 08*	Lithiumhaltige Batterien und Akkumulatoren
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- Wesentliche Änderungen
 - Entscheidung 2000/532/EG über ein europäisches Abfallverzeichnis
 - Aufnahme 5 zusätzlicher Abfallschlüssel
 - Eine **Überprüfung der gefährlichen Eigenschaften** von Abfällen (HP 1 bis HP 15) findet **nur bei den Spiegeleinträgen** und nicht bei den absolut gefährlichen Abfällen im Verzeichnis statt.
 - Die in der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004 genannten persistenten organischen Stoffe (meist Pestizide) und jeweiligen Grenzwerte wurden zur Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Abfall übernommen



Novellierung des Europäischen Abfallkatalogs



- Wesentliche Änderungen
 - Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie wurde stark verändert:
 - H-Kriterien heißen jetzt HP-Kriterien (**H**azardous **P**roperties)
 - Die HP-Kriterien werden durch gefahrstoffrechtliche Kriterien der CLP-Verordnung konkretisiert
 - HP 4/5/6 erhalten Berücksichtigungsgrenzen, d. h. unterhalb dieser Konzentrationen müssen die Stoffe bei der Einstufung nicht berücksichtigt werden
 - HP 5 (spezifische Zielorgan-Toxizität) ist ein neues Kriterium, das frühere H5-Kriterium (gesundheitsschädlich) geht in das neuen HP6 (akut toxisch) über



Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

- Das ElektroG regelt im Wesentlichen
 - das Inverkehrbringen von neuen Elektro- und Elektronikgeräten sowie die
 - Entsorgung der Altgeräte
- Das Gesetz gilt für:
 - Hersteller/Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten
 - Besitzer von Altgeräten (private Haushalte und **Gewerbebetriebe**)
 - öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
 - Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
 - Dritte, die mit Pflichten zur Einhaltung des ElektroG beauftragt werden



Novelle Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

- Novelle des ElektroG liegt seit Februar 2014 im Referententwurf zur Umsetzung der EU-Altgeräterichtlinie vor (Frist bis zum 14.02.2013)
- Änderungen, z. B.:
 - Relevante Änderungen für **Gewerbebetriebe** erst ab **2018**
 - veränderte offene Sammelgruppen (6 statt 10 Gruppen)
 - Erfassung der Elektronik-Altgeräte ausschließlich durch:
 - öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
 - Vertreiber und Hersteller und
 - nur so, dass spätere Wiederverwertung, Demontage und Verwertung nicht behindert werden
 - Stoffverbote und alle damit in Zusammenhang stehenden Textstellen wurden im ElektroG aufgehoben. Die Stoffverbote werden ab sofort über die **ElektroStoffV** geregelt.



Ersatzbaustoffverordnung

- Stand: 2. Arbeitsentwurf vom 31.10.2012
- Bundesweite, einheitliche und rechtsverbindliche Regelung zur Verwendung und schadlosen Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen
- Abstimmung BMU, Wirtschaft und Betroffene läuft derzeit
- 2014 ist 3. Arbeitsentwurf geplant
- 2015: Durchführung von Planspielen



Novelle Gewerbeabfallverordnung

- Umsetzung der Abfallhierarchie
- Verbesserung der Getrennthaltung – Beschränkung der Vermischung
- Verbesserung des Recyclings
- Verbesserung der Vollzugsfähigkeit
- Beibehaltung der Reststofftonne



Neue Entsorgungsfachbetriebe-VO

- Basis § 57 KrWG (Anforderung an Efb, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften)
- Überprüfung der Standards für Efb
- Verbesserung der Überwachung durch Zertifizierer
- Qualitätssicherung für Zertifizierer
- Verbesserung des Behördenvollzugs



Neue Bioabfallverordnung (2015)

- Derzeitige BioabfV seit 01.05.2012 in Kraft
- Neu VO auf Basis § 11 KrWG (Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlamm)
- Vorgaben zur Abfallhierarchie
- Getrennterfassung spätestens ab 01.01.2015
- Anerkennung düngerechtlicher Qualitätsanforderungen
- Qualitätssicherung
- Anforderungen an Eigenkompostierung



Neues Wertstoffgesetz

- Erster Entwurf für Ende 2014 geplant
- Gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen
- Ziel: 7 kg/E/a, d. h. 570.000 t Wertstoffe bzw. 410.000 t Kunststoffe und Metalle
- Verbesserung der Akzeptanz für die Getrennthaltung
- Streitthema: Trägerschaft der Erfassung
 - Produktverantwortliche Hersteller und Vertreiber
 - Kommune
 - Private Entsorgungsunternehmen
 - Länder
- Kompromisse werden ausgelotet (Mischmodelle)



Kontakt

Tauw GmbH
Richard-Löchel-Straße 9
47441 Moers
T +49 (0)2841 14 90 0
F +49 (0)2841 14 90 11

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Marianne Hegemann
T +49 (0)28 41 14 90 - 13
M +49 (0)15 20 93 95 61 4



Tauw